1635, XII. 8 1

7

Vnser Jnnig gebett zu Gott, vnd freundtwillig
dienste zuuorn, Ehrnveste vorachtbare vnd wohl
weise, Jnsonders vielgünstige herren vnd nachbar-
liche geehrte freunde. p.

Was die herren Jn deroschreiben sub dato Duderstadt
5. Decembr. ahn vns berichtet vnd gelangen lassen
haben wir lesendt wohl vernommen, verhalten
E. Ehrnv. Gunst darauff nicht, das vns bishero
niemahls vorkommen, daß in diesen Gerichts dorff-
schafften bier oder Broihan gebrawet, viel weniger
außgezapffet werden solte, als das etwan ein armer
haußvatter zu seiner Kindttauff einen trunck
gekoffet (?) vnd mit seinen Geuattern verzehret,
brauchen aber nicht das der herren vnd ihrer mitt-
bürger gerechtigkeit oder nahrung hiedurch verletzet
oder geschwächet worden sei, vnd werden wir
ferners dahin sehen, das in dem falle nichts
vorgenommen oder geschehen solle, was zu der h.
praejuditz oder schaden gereichen möge, den
wir alle gedeyliche auffnahm von hertzen wünsche
vnd gönnen, vnd bleiben denselben nechst
Göttlicher empfehlungs zu allen freundtnachbar-
lichen diensten willig vnd
geflissen.

Stifft Gerode
exh. 8. Xbris

Nicolaus Magnus Abbas mp

Den Ehrnvesten, Vorachtbarn vnd Weisen
Herren Schultheissen, Burgermeister vnd Rath
zu Duderstadt, vnsern vielgünstigen H. vnd
Nachparlich geneigten freunden.

Duderstatt

Praes. [illegible]

[illegible] Nicolai [illegible]

Vorstellung und andeutung des raths gegen die be-
gerichts herrn bey Ihro Churf. gnd. gesuchte braüge-
rechtigkeit.

1. amtman Deppel befiehlt auf des raths beschwerde auß
frembden landen kein bier oder breyhan in's amt
Gieboldehaußen zu setzen, noch auf besagten dörffern
zu brauen 1635.

2. beschwerde des raths zu Heiligen- und Duderstadt daß biers
brauens wegen im gericht Hanstein, als Wahlhaußen
Birkenfelde, Gerbershaußen, Lingerwerr, Hohengandern
und Arenshaußen 1648. [illegible] 1645

3. Oberambt befiehlt an die gördischen dörffer das bier brauen
abzustellen, und an keinem anderen orthen denn in beden
städten zu holen.

4. Heiligenstadt lest per notarium protestiren daß die Hh:
räthe gegen alle vorher ergangene befelle, denen ge-
meinschafften zu Birkenfelde, Wahlhaußen, Arenshaußen
und dem Zöllner zu Hohengandern bier zu brauen erlaubt
1645 und von jedes einen tranksteuer nehmen.

5. Hl. prelat zu Gerode verbietet seinen dorffschaften bier
zu brauen 1649. [illegible]

6. Hh. raths notificirt dem Hl. prelaten daß Hans schmidt
zu [illegible] bier gebraüet 1658.

7. Abbas Nicolaus Meyner schreibt an den rath, daß ihm
dadurch kein schaden zugefüget würde, wenn aber ein
newer haußvatter auf die Kindtauf einen trunck vorher
und solchen mit dem gevattermann verzehre

8. Oberambt befiehlt im gördischen kein bier zu brauen 1639
item dergleichen befehl 1644.

9. dergleichen befehl an Andr. Gotten zu Bischofferode, so 30. faß
bier zu Stöckey brauen und in hiesiges land führen lassen
1637.

10. Oberambt schreiben wegen Adolph Ernst von Bodungen
daß derselbe breyhahn gebrauet und anhero verkaufft.

11. befehl an vogten zu Rüstenberg Andr: Kühnen zu Kirch-
gandern wegen unbefugten bierbrauens in
straff zu nehmen

12 Heiligenstadt und Duderstadt, wenn die Von Hauptleu-
then des Bierbrauens, da der Städte Contingent von
sämbtlichen Landtständen ao 1650 gemachter repar-
tion des Bierbrauens halber multipliciret. 1651

SIGILLUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS

Den herrn Schultheissen, Burgermaistern, und Rath der
Statt [illegible], meinen insonders günstigen geliebten
herrn und geehrten freündten, Ist mir heüt dato von schreiben
Zeiger vorlegend und verfallend frembdens biers auß den
benachbarten orthen, wie auch unordentliches bier und breühen
brauend [illegible] dem dorffschafften in [illegible] mir
[illegible] [illegible] [illegible] worden,
Dieweill ich nuhn darauß einen bevelch, daran der Kaüffmer
deß vorlagen frembden bierß, bey straff [illegible] [illegible] bey
jedem faß, Daß bier und breühen braüen [illegible] der
dorffschafften aber bey verlust der [illegible] und
deß biers oder breühens, verbotten worden, so baldt
abgefast, So hab ich solches ihnen herrn Schultheissen,
Burgermaistern, und Rath hierwieder zu [illegible]
thun, und bitten wollen, da die [illegible]
erfahren, mich [illegible] der gebührenden bestraffung
Zu berichten. Signatum [illegible] den 7ten
Decembris. Anno 1635.

Kilian [illegible]

Denen Schultheißen, Bürgermeistern und Rath der Statt Duderstadt /.

H. Klein Rüssel Amptman zu [illegible] wegen des bier, und breihan-brauens auf auswertigen frembden kauff /

Pres. am 8 Decembris 1625.

1637, XII 23.

9.

Als der Rath zu Ingolstatt sich über Andreß
Bräuen zu [illegible] beschwert hatt
daß derselbe nicht allein zum Verkauf dreißig faß
bier brauen unnd in frembde Landt führen lassen
unnd verkauft, dasselbe wirdt benanten Bräuen
abschriftlich hiemit zugefertiget mit dem befelch
daß er bei vermeidung der Straf die Ihro unserm
gnedigsten Churfürsten unnd dem darauf halber
fallende Straf dem H. Landschreiber innerhalb
14. tagen ohnfehlbar (: der Kaiserlich Rechts
Landes gerechtigkeit ohne benachtheilung :) entrichte,
unnd sich bei Kurfürstlicher Straf dergleichen
der Bürger brauen unnd der Statt Ingolstatt
resp. gerechtigkeit unnd interesse zu praejudiz
beschwerden ~~[illegible]~~ unnd handthieren zu führen ent-
halte, allermaßen solches hiebevor durch etlich
gnedigste Rescripta bestättet worden,
daß man die Städte bei ihren privilegiis manu-
teniren solle. Decretum Ingolstatt den
23. Decembris Anno 1637.

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
de dato 23. Xbris 1637

A 135, X 11.

Unser freundlich dienst zuvor

Edler und Vester Insonders viel geehrter Herr und vertrauter Freund.

Des Herren ahn mich des Schultheißen sub dato den 22. Septemb. außgelassenes Schreiben sambt dem Churfürstlichen rescripts die vom Schultheißen und Gericht zu Geroda begerte Brauungs gerechtigkeit belangendt, ist den 22. hernachfolgenden tages zu in versambletem Rath woleingehändigt, und zu genügen verlesen, und in halt desselben wol verstanden und eingenommen,

5

Thun uns zuvorderst der gut willigen Communication [illegible] daraus des Herren gegen uns und gemeine Stadt wolmeinende genaigte affection in der That wird

wirklich

verspüren, freundlich bedancken, mit erbietlichen erbieten, solche hinwieder bey begebender occasion und gelegenheit ebenmessig zu recompensiren.

Anlangendt nun obgemelte Brauungerechtigkeit, warumb Schultheiß und Gericht zu Geroda bey dem Hochwürdigsten unserm Gnädigsten Churfürsten und Herren Underthenigst.

supplicirt, bekhündigen mir anfangk,
dis in ihrer übergebener supplication
daß sie wol zu mitt und mit der
schweigungs der wachseuns zeit zu-,
halte Ihre Churf. D. gnedigslich be-,
richtet, daß sie ~~[illegible]~~ dero [illegible] dier
in der Herrschaft Lüneburgk
Dörffern, auf wenigste aber in die
Vorstatt legen müssen, ~~[illegible]~~
Was nun solches mit gesundheit zu
ihren und geringen verstandt aufs,
hat und betrachtet, wird sichs
selbsten an tage geben, daß und
das Stifft ~~[illegible]~~ Verden und des
angehörige Unterthanen keine
nähere Statt alß Vorstatt
gelegen, und haben in [illegible] zeit
gestüchtet, daß sie in den [illegible] [illegible]
schweigsten ~~[illegible]~~ Stätten legen
müssen, Es wird dem Churfürstl.
Verwaltung zu Heiligenstatt [illegible]
allers[illegible] molestiert [illegible]
mir offt ~~[illegible]~~ geklagt, daß theils
Bremische ~~[illegible]~~ unter ihnen
ihm [illegible] zuwider ~~[illegible]~~ unsers gnädigsten
Churfürsten und Herren aufsgew-,
und [illegible] in dem Nutzbarlichen [illegible] Stercken
nicht [illegible] Ordnungen
in ihren [illegible] # zu [illegible]
gebiethen, ~~[illegible]~~ zu ihres [illegible]

Hochzeitten, Kindtauffen und andern Zu-
sammenkunfften ~~bey~~ in ihren ~~bey solchen Gastereyen~~ andern zulässigen
Verbleiben # ihre Nothurfft bewahren,
auch erhalten, daß aber ietziger Zeiten
Etliche zu Dresden ~~die~~ von Wolgemeinl.
den Churfürstl. Ordnung zuwieder
denen nachts auffgetragen und aber
sollen, dergleichen anzulassen, ihre Hände
abzuschaffen, es seie aber bey ihnen
solche Verfolgung wenig gefruchtet, daß
wir auch möglich bewogen worden bey
Churf. Ordnung zu sollicitiren, auß
zuerlauben, daß wir der Brauerey
Intent und Vorhaben, welches nicht,
hochgedachter Ihrer Churf. D. außge-
nichten ~~Ord~~ Tranksteuer Ordnung
und unserer Stadt erhaltenen Privi-
legien zuwieder lauffen, so gut wir
können, verhindern mögen, es ist
aber die Einquartierung deß Mili-
tair Regiments und die übermäßige
Brauungk der Dörffer verziehen
eingefallen und ~~es verhindert~~ so wol
der Brauerey Wiederaufrichtung
was aber auch unser Vorhaben bereits
biß verhindert, so wir können auch
künfftig wegen abstehen, weil wir einen
verträglichen Nutzen hochgedachte

und dem Landt zuwieder

mit Hinwegnehmung der Kessel und Zer-
schlagung deß Brauer gezeugs

Ihre Churf. Dn. ahn der [illegible]
angeführet worden, daß was ihn
des Brauens das brauen, so [illegible] welches
doch ihnen [illegible] wider der Städte

Trew underthenigst, Ihre gnedigst concedirte privilegien lauffet, und dem Brauen
nützig und allein der Bürger und
nicht der Bauren Nahrung ist
nachgegeben werden solte, So würde
doch ein mehres nicht erfolgen, alß
daß ein abgangk ahn hiesigen richtig

durch nicht abholung des biers — angestalter Tranckaccise # erfolgen,
und sonderlich bey den Bauren der
abgangk widerumb ersetzt werden, denn es
ist nicht wolmüglich, daß bey den
Bauren ihren brauen ~~[illegible]~~,
~~[illegible]~~ einen zu halten 2.3. oder
mehr [illegible] bier brauen [illegible],
mehr [illegible] Ihre Churf. Dn. als
der ~~ge~~fallen von den Bauren also
welche uns [illegible] betrieglich, [illegible]
theilet werden solten, Jn dem # uns

anno 1624
Ihre Ch. D.

~~[illegible] [illegible]~~ in hiesiger Landt
abgeordneten [illegible] Pra-
laten, [illegible] und Städte
ausgehaltenen Tranckstewer
ist klärlich begriffen, alldieweil
die Tranckstewer nunmehr von
den Städten und denen welche das
Bierbrauen mit hiesigen Landt
[illegible], bewilliget werden

So solte und künfftig der heimlich
brauens von den Bauren und
andern, die es nicht hergebracht
~~künfftig~~ bey einer namhafften
Straff verbotten werden, es
solten auch die Stiffter und die Hern Adel ~~und~~
von ihren gebrauweten Bier

Item ~~nichts~~ auf einige zu kauffen verkaufft sein
andern, solches solte alles bey
~~namhaffter Straff~~ gemessiger

frey ~~verbotten~~ inhibiret sein und einzig
und allein die Stätte ihre Nah-
rungh an bier haben, brauen und

Im fall ~~nun~~ nun den Bauren und Stif-
tern solches nachgesehen wer-
den solte, würde solche concessi-
on beden Stätten zur höchsten
benachteilungh ihrer hergebrach-
ten privilegien und freyheitten
gereichen, und ist ein gar lauter
undisputirt vergeben, dass die Un-
derthanen dess Stiffts Bremen
ihr bier in den Braunschweigischen
Stätten abholen müssen, wan man
das Werck recht erwegt, wirdt sichs
befinden, dass es anderst nichts
alss ein grober Muttwille

Sintemahl wie obgedacht, dem
Stifft und dessen Underthanen keine
nähere Statt alß hiesige gelegen,
Wir können dem Herrn auch freünd-
lich nicht verhalten, daß anlangt,
sie zu schmälerung hochstgedach-
ter Ihrer Churf. D. Rechten, etliche
Underthanen zu Wittenberg im
Stifft Gernroda abermahls einen
Dörffer wie daß zuzehl brauhaus
gebrauet, und verhaltet

Zu vermindrung

Wan nun solches ferner nachge-
geben werden sollen, würde der
Statt ahn ihren privilegien
mit starker abbruch geschehen
und hiernechst ~~ah~~ Ihre Churf.
D. ahn dero Rechten einen abgang
gnedigst empfinden,
Alß bitten den Herrn wir dien-
nach, freündfleißigk, er wolle
nicht allein diese Verfahrungen
begegnen, undt sich selbst mehr
hochstermelter Ihrer Ch. D. under-
thenigst mit urkunden remonstri-
ren, und mit gehörigen Ernst
dem Herrn Doctor zu Gernroda
seine Underthanen Nichtwilli-
ge Verhandlungk verweisen

9

und zu abschaffung der gleichen
unverantwortlichen Beginnens
ermahnen, oder aber Ihr Ehrsamen
Rath und Bürgerschafft nicht verdencken,
daß wir unsere vorbehaltene pri-
vilegien sambt wir können
in hoc passu
selbsten defendiren, uns Ihres
Beschehens, den herren hiermit
Gottes gnädigen Schutz. Datum
unter unserm Statt Secret
den 11. Octobris Ao 1638

Der Herren
Cämmerer und Consuln
Rath
Schultheiß B. u. Rath D.

Den Herren Jeßen [illegible]rechten
Schultheß M. und Vanerßberg [illegible]
respect. Rath, Landschreibern
des Eichßfeldischen Schultheißen zu
Heiligenstadt

An

H. Johan Kegler Landschreiber

zu Heiligenstadt,

wegen deren von Schuldtheißen

undt Vorsteher zu Uderode [illegible]

Schrift. Dem. gesuchten Brau

[illegible].

1639. I. 7.

10

Uf einkommene Clagen Schultheißen, Burgermeister
undt Rathß zu Duderstadt, wirdt Euch nicht allein
hiermit verwiesen, daß ihr im Closter Gerode
undt zum Hauße Bier gebraut undt öffentlich
verschenckt, auch uf Ehrngelage verspeißet, so alles
zu defraudirung der Churf. accis, undt schmä-
lerung den Stätten competirenden Bierbrauens
undt Außkauffs gereicht, sondern auch bey will-
kührlicher straffe undt confiscirung solches ge-
sambt ufgebrachten Brauß Ordnungswidrigen an-
gelegt, dergleichen Euch hinfüro zuenthalten.
Decretum Heiligenstadt den 7. Januarii Ao. 1639.

Heinrich Christoph von
Griesheim.

Dem Vorschreiben deß
Kayserl. Dovala
Vnd dem Anlaß Lochen,
Item
Den Bürgern
Zu
Jüzenbach,
Bischofswald, vndt
andern Kayserlichen Officieren
zuzustellen,

de dato 7. January Ao 1639

1644 X 20

12

Weil sich der Rath zu Seidenstatt über die Closterische dorffschafften zimblich heftig beschwehrt, daß selbige wider Churf. gnädigste Ordnungs undt Observantz auch verschiedentliche dißfalls außgelassene Oberambts poenal Inhibitiones das Bierbrauen undt Verkauffen anmaßen undt beschlüssigen sollen. Alß soll Herren Prelaten daselbst geschrieben werden, solches Bierbrauen undt Verkauffen sub poena Confiscationis undt anderer multct (mit Vorbehalt der verfallenen) gäntzlich einzustellen undt abzuschaffen. Decretum Heiligenstatt den 20 8bris Anno 1644

Churf. Oberambts Protocoll

Copia protocolls

Contra H. Erwidisch Under
Pfarr wegen Unbefugter
Kindtauffens

Actum 20. 9bris 1695

1644, VI. 6. Andreas Kühne 13

11,

Vogt uff Rüstenbergk wirdt dem Andreas Kühnen zu Kirchgandern anbefohlen [illegible] in [illegible] auf die Obrambts Commissi oder Verlust des [illegible] Ihme auferlegten [illegible] selbst [illegible] sich zu enthalten auch [illegible] [illegible] wo [illegible] zu [illegible] [illegible] zulangen als 3 [illegible] Heiligen[illegible] [illegible] Duderstadt. Decretum Heiligenstadt den 6 Junij Anno 1644

Aus dem Churfürstl. Maintz. Eichsfeldischen Oberambts Cantzley Protocoll

SIGILLUM ✠ CIVITATIS DUDERSTADENSIS

1645, V. 20

Hochedelgeborner Gestrenger Vnndt Vester
Hochgeehrter Herr Vnndt Freundt

Ob wohl gantz ohnstreittigk wahr daß daß Bierbrawen eine Bürgerliche nahrung vndt gewerbe, die alleine den Stätten zukommet, wie wir es dann über menschen gedencken in ruhiger possession gebracht, auch solches nicht allein bey den Fürsten vndt andern Ständen wie erbe-niger bey den Contribution verrechnet besonderen keineren distrinc Vnseren Gnädigsten Churfürsten vndt Herren die ad tempus verwalte braunschweiger mit höchster beschwerde eine geraume Zeit abgeschaffet vndt derentwegen vom niemandtß rechtswegen beeinträchtiget werden sollen Dennoch haben wir mit schmertzlicher befrembdung vernehmen müßen, daß dieses vndt vergangenes Jahr in den Ämptern vndt Gerichten Vnterlichen im Stifft Hanstein alß zu Wahlhausen, Birckenfelde, Bernhausen Lengenwerra Bodengraben vndt Arenßhausen Adell vndt ohnadell sich des bierbrawens wieder alle billigkeit vnterfangen vndt also in der possession juris braxandi Cerevisiam turbiret worden vndt turbiret vndt die bürgerliche Nahrung dergestalt mercklichen geschmelert, allermaßen wir vnß vnterschiedlich wann wir deßen kündigk worden beym Churf. Maintz. Oberambt beschweret auch die sie sich deßen enthalten sollen inhibitiones erlangt.

Dieweill aber jetzo gedachten Oberampts bevelichen zuwieder
das ohngebuhrliche bierbrawen vndt außschencken annoch
Continuiren soll, wie aber das dergestalt vnsern
gerechtigkeiten vnd eintracht geschehe vndt vnsern Bur-
gern vndt vnß wieder Gott vndt alle rechte die nah-
rung abgestricket werde, obliegender vnserer pflichten
halber lenger nit nachsehen konnen.

So ist an Euer Ehrnv. Gestr. vnsers dienstfreundtliches
bitten, Sie wollen großgünstig geruhen vndt zum vberfluß
an den herren Prelaten zu Beurode, die Klöster auch
Küstenbergk, Zerbuch, Worbiß vndt [illegible] be-
fehliche ertheilen, damit sie die Müller verwarnen vndt
in allen Gemeinden bey einer nahmhafften Straff vndt
Confiscation deß bierß das bierbrawen vndt das in den
ortern die es nit befugt zukauffen verbieten vndt den
[illegible] die Gemeinder zu [illegible]
[illegible] Bodungen [illegible] vndt Beckenfelde
den Schultheißen zu Wollershausen, Jacobsten Schimpffen vndt
[illegible] Catharin [illegible] den Zolner zu Bodungen
Hansen Spieß vndt den Schultheißen zu [illegible] Heinrich
[illegible] zum Churf: Maintz: Oberampt durch gewohnliche
Citation einladen, die sache vndersucht in bedacht ziehen
vndt mit erkentnüß entscheiden, gebetten vnß dessen vndt
[illegible] zuverschulden, geschlossen Geben den 20
May ao 1595

Ahn Herrn Johan Eberhardten Herrn
zu Eltz Oberambtman etc.

Burgermeister vndt Rathe
zu Heiligenstadt vndt Duderstadt

P. S.

Auch großgünstiger hochgeehrter Herr vnd freundl.
Lieb. Hochl. Dhstr: geben wir ferner klagendt zuuer-
nehmen, wie daß den Ch. Vogten auff Rüstenberg Andres
Kehrer zu Kirchganden, wegen deßen, daß derselbige sich deß
Bierbrawens zur vngebühr angemaßet zu straffen, besage
der beylagen sub lit: A. Oberampts wegen anbefohlen worden,
so dann der verlauben will kein den Ch. Vogten noch zur
zeit zu keiner richtigkeit geschehen, dadurch dann nicht allein
deß Oberampts authoritet geringert, sondern auch weiter in
dergleichen ohngestraffet hingehen sollen, endlichen gar
vnserer gerechtigkeiten entzehet werden dürffen.

Alß bitten Ew. Hochl. Dhstr: wir dienstfreundlichen
die wollen mehrbesagtem Vogten die straff von Kehrern
einzubringen ernstlichen demandiren oder in ermanglung
ihme ein straff machen. ~~Datum ut in litteris~~

Demnach auch für diß hochwürdige Capitel durchgehen gleichen
Wesens fürkommen angezeigter Trankstewer ordnung
verabschiedet, daß die Jeglicher, so außer landes
gekaufft bier in landt verzapfft wird, hochstgemelten
ihr Capitel und Ritter ... die Trankstewer
gereicht werden solle, als wird gleicher gestalt dienst-
freundlich gebeten, die schultheißen anzubringen bey ihren
Ämbtern die gewißen verfüllen ..., damit die
ordnung in diesem passu richtig allerseits ob-
serviert und gehalten werden möge, Datum ut in
literis

1045 V 27

3.

Ehrwürdiger etc.

Nachdemmahl beede Würthe [illegible] die der Stadt
sich beim [illegible] höchlich beschwert, dass sie wider
denen [illegible], so noch erst neulich den 16.
Marty letzthin abgeloffenen [illegible] bevelch
das Weissenbier [illegible] in dem dortigen Closter
verboten, ainen weg wider anderen continuiren
solle, und dessen gegen die contravenienten neben
nit poenalprocessen fürzunehmen gebeten,
Alss ist zu allem Überfluss nochmahliger unser
amblgesinnen E. wolEhrw. wollen nicht allein
solch ohnzulässiges attentiren Weissbierbrauen
in dem Closter [illegible] so bald würcklich abstellen,
sondern auch hingegen die Verfügung thun, dass
die Underthanen nirgendt anderstwo, als in obge-
dachten Würthen hier [illegible] langen, oder [illegible]
Gericht [illegible] der Tranksteuer ordnung
Verzeichnüssen [illegible] ausser Landts gekaufft oder
im Landt [illegible] wirdt, [illegible]
die Tranksteuer erlegen sollen. Werden auch
über dess E. wolEhrw. alle Müller, dass
sie weder wenig noch vill maltz machen sollen,
bevelchen und ob disem allem also vesstiglich halten,
und damit sie nit selbst ohnnachleibigen Verweiss
und die delinquenten der poena confiscationis

Vnd andern vielhöfflichen Bericht zu gewarten
haben mügen, verlaße mich deßen. Datum
Heiligenstadt d. 29. May Ao 1645.

Dem Herrn Wilhelm Abten
zu Osterode

[illegible]

Copia

Oberamtsberichtschrift an

Herrn Praelaten zu

Berode

29. Maij 1645.

1645, III. 4. 18

Ehrnvester undt Wolgelahrter günstiger Herr Notari
Ihme geben wir hiermit zu vernehmen, wie die Ihme
hiebe bey dem Churfstl. Maintz. Oberambt wegen
gemeiner Stadt undt Bürgerschafft, sonderlich
denen so das Bierbrawens berechtigt, daß sie
undt wider dieß den dörffern ohnangesehen sie dessen
nit befugt, heim: undt öffentlich Bier gebrawet,
undt dadurch die Nahrung undt das Brawwerck, so
wir so hoch versetzen undt vercontribuiren müssen,
geschmelert undt in der possession Juris coquendi
cerevisiam turbiert würden, zum öfftern vor
gebracht, auch derentwegen verschiedene inhibitiones
besage des Oberambts Protocols außgewirckt hat.
So wir nicht woll anders als daß die ahn
angezogenen Oberambts Befehlichen nachgelebt, undt
von denen, welche das Bierbrawens nicht wegen
berechtigt ferner nit würden beeinträchtigt sein,
so haben wir erfahren müssen, daß wider bemelte
Oberambts Decreta undt alle Rechten uns zum höchsten
schaden undt mercklichen abbruch unsers Brawwercks
zu Birkenfelde, Wahlhausen, Arenshausen, von dem
Zöllner zu Hohengandern undt anderen dörffern nicht
berechtigt sondern von vielen Jahren here alles Bier
von [illegible] undt Duderstadt abgeführet, das Bier
brawen nicht allein continuiert, sondern auch
von den Churfstl. Maintz. Beamten dessen vorschub

citen undt anderen örttern (wie der zölner zu Wesen
gandra alhier auff dem Weinkeller bey der Bierbanck
freywillig außgesagt) die Tranckstewer alß bey einem
fas einen halben Rthaler etliche Zeitt erhoben hetten
undt noch erheben, so unß zum nachtheill gereichet, auch
weitter gereichen könte. F

Dessentwegen wihr vor euch Notario undt Zeugen hiemit
vor solcher Handlungen undt schädlichkeiten auch alles
Schaden hinderungh undt Interesse, so unß undt unseren
Mitbürgeren albereits zugefüget worden, undt ferner
zugefüget werden möchte, hiemit in bester form protes-
tiret, bedinget, contradiciret undt alle zustehende
rechtliche nottdurfft darentgegen vorbehalten haben
wollen, mitt begehren dieße protestation Contra-
diction, den Hochfürstl. Manischen Herren Räthen undt
oben benanten [illegible] Zeitten undt örttern sobaldt
insinuiren, ein oder mehr Instrumenta hierüber ver-
fertigen undt unß mittheilen, deßen wie unß
[illegible] undt halber versehen, undt [illegible] neben
der gebühr gefließen. Siegen, stadt
den 4 Martij ao 1645.

F wie dan nitt weniger der Schultheiß zu [illegible]
[illegible] anwaldt ohne scheue sich bisshero deß
Bierbrauwenß wider Ihr Hochfürstl. Gnaden
auffgerichtete [illegible] angemaßet,

19

Gnädigste Durchleuchtige Hochgeborne und Wollgeborne gnädigste [illegible] Herrschaft [illegible] [illegible] Herren (

Die [illegible] unser [illegible] [illegible] [illegible] protestation haben wir [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] und [illegible] [illegible] ~~[illegible] in consideration gezogen~~ [illegible] [illegible] Bierbrauens, [illegible] [illegible] dependirenden Nahrung [illegible], [illegible] höchsten missfallen, [illegible] haben [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Landtage, durch unsern [illegible] Deputirten, [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible], das Brauen [illegible], [illegible] [illegible] erhalten, so [illegible] [illegible] das solches [illegible] bey der Bürgerschaft [illegible] [illegible] wollen, da [illegible] [illegible] [illegible] erlangnus einer [illegible] [illegible] an [illegible] [illegible] das Bierbrauens öffentlich erlaubt und zugelassen sein solte, würde es [illegible] [illegible] Consequentz haben [illegible] [illegible] Orten [illegible] [illegible], Denn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] protestation [illegible] [illegible] Obermarkt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu Orten [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] Mangel [illegible]

[illegible]

~~[illegible]~~ mit unterthänig ~~[illegible]~~, bitten dieselben solche
durch Ihren secretarium bequemblich [illegible] inserieren
zu lassen, und selbs wie dan [illegible] [illegible]
dieses gravamen annoch absonderlich per viam suppli-
cationis vel quocunque alio meliori modo bei
Fürstl. Obrigkeit zu suchen, und [illegible] remedirung
zu bitten, wan bey dem eventualiter [illegible]
dasjenige dieses bei Ihro Fürstl. Gnaden [illegible]
zu ~~[illegible]~~ fürderlich veranlasset würde, [illegible]
auch mit willen ob dem beschwerlichen [illegible]
gantz zu wider, ~~[illegible]~~ dieselbe gnädigst [illegible],
welches ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] mit [illegible], ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ unter unserm Stadtsecret den 7 Martii
anno 1645

Ihr [illegible] B. und Rath
zu Duderstadt.

B. und Rath [illegible]

[Margin notes:]
[illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

1646 II 9 20

Unß freündtlich willfahrungs zuvor, Ehrnveste Achtbahre undt Wolweise, insonderß liebe Herren undt freunde.

10

Ewer schreiben gegen Adolph Ernsten von Wintzingeroda wegen etlicher gebrauenten undt nacher Duderstatt verkaufften faß Breyhanß, hab ich empfangen undt verlesen.

Ob man nun wohl wegen dieses angeführten praeiudicirlichen Vornehmenß undt Eingriffß, Euch dißmahl gern willfahren wollen, so achtet man es doch bey itziger beschaffenheit nicht für rathsamb, weill in hoc passu iezo kein nachtrucklicheß remedium zu ergreiffen, sondern vielmehr die Soldatesca wider daß Oberambt undt den Ratt selbst, dißfalß sich beschweren würden; So baldt aber diese beschwerungen, mit Göttlicher gnad verlauffen, vom Lande ab, undt Ihr alß dan mit einer kleinen erinnerung wider beym Oberambt einkommen werdet, so soll darauff die unfehlbahre rechtliche gebühr erkant undt angeordnet werden;

Daß Euch für dißmahl in antwort vermelden, wollen damit Euch freündtlicher willfahrung geneigt verbleibendt. Datum Heiligenstatt am 9. Februarij Anno 1646.

Churfürstl. Maintz. Rath Oberambttmann undt Landtrichter deß Eichsfeldts etc.

Der Herren

[signature]

[signature]

[illegible]

Denn Ehrnvesten Vorachtbahrn vndt wol-
weisen Schultheis Burgermeistern vndt
Raht zu Dudenstatt Meinen besonders lieben
Herrn vndt freunden.

Ao: 14. Februarij ao 1646.

1649. II. 23. 22

Demnach Vnß glaubwürdig Vorkommen, daß die
dorffschafft Vnsere Vnterthanen insgemein, auch
sonderlich theils Schultzen, wider die unter-
schiedliche Churfürstl. Mäintzische Oberambts
an Vnß abgelaßene befelche, des ungebühr-
lichen Bierbrauwens, nicht allein enthalten, son-
dern auch woll bey solchen Vntergängen, festen
undt hochzeiten, undt Kindtauffen zuverkauffen
sollen gelüsten laßen, Vndt deßwegen itzo sich
Ein Ersamer Vndt Wollweiser Rath der Stadt
Dudenstadt bey Vnß, sonderlich über ezliche
auß Wintzenburg zum höchsten klagende beschweret
haben, Darmit Vnß nun aller Weitleufftig-
keiten, so deßfalls vorfallen möchten, Vorge-
bauwet Vndt solch unbefugte Bierbrauwen
Von Vnß gäntzlich abgeschafft werde,
Darwegen Vorgeben wir hiermit allen Vndt Jeden
Insgemein Vnsern Vnterthanen Niemandten auß-
geschloßen hierinnen Vndt darneben ernstlich
befehlen, daß Sie sich deß Vnbefugten, bier-
brauwens Vndt Verkauffens gäntzlich enthalten
sollen, Vndt wo ferne ein solches bey einem
oder dem andern Vnserer Vnterthanen Verübet

verfuehren oder bey jemanden außgehandelt werden
solte, der sich dießem zu wieder gelüsten lassen
würde ein ainziges stükhen bier zu verkauffen,
derselbe solle nicht allein deß biers, kessels vnd
fasses verfallen sein, besonderen noch darzu bey vnß
mit hoher straff gestrafft werden. Es
wirdt sich hierauß ein jeder selbst zu richten
vnd für seinen eigenen schaden zu hüten wissen,
Vhrkundtlich dessen vnser eigen handtlichen sub-
scription vnd beygetruckten Insigells Prä-
laturæ Gerode den 23 Februarij
ao 1649.

F. Joannes Abbas
Gerodensis
mppria

1658. XI. 19. 23

R[illegible]

[illegible]

6. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] interesse [illegible]

[illegible] Rescripta [illegible]

[illegible] mandata inhibitoria [illegible]

[illegible]

[illegible] exemplarische [illegible]

[illegible]

[illegible] den 19. Novembris

Anno 1658.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1658 · VIII. 22

24

Zu wissen dieses hatt ben meinem Herrn [illegible]
wolweisen Rath, wie auch H. Burgermeister
[illegible] diese Statt zween Schreiben
an hiesigen H. Prelaten wolmeinentlich [illegible]
[illegible] anstaldt gemacht werden,
die nothdurfft beobachtet werden soll. Urkundlich
ist dieses loco Recipisse ertheillet.
Signat[um] Grooda den 22 [illegible]bris.
Ao 165[illegible]

Schreiberey daselbst

ARCHIVUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS